## Gemeinsame Verwaltungsvorschrift

# der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Sächsischen Ausschreibungsdienst (VwV Ausschreibungsdienst)

Vom 27. Oktober 2005

#### Regelungsgegenstand

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen im Rahmen des Sächsischen Ausschreibungsdienstes. Der Sächsische Ausschreibungsdienst umfasst das Sächsische Ausschreibungsblatt in Papierform (Ausschreibungsblatt) und in elektronischer Form (Onlineversion).

# 2. Herausgeber, Herstellung, Vertrieb und Verbreitung

- a) Die Staatskanzlei ist Herausgeberin des Ausschreibungsblattes und verantwortet die Onlineversion
- Herstellung und Vertrieb des Ausschreibungsblattes sowie Herstellung und Verbreitung der Onlineversion sind der Sächsischen Druck- und Verlagshaus AG (SDV) übertragen.

#### 3. Veröffentlichungspflicht

- a) Die staatlichen und kommunalen Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002 (SächsGVBI. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung, sind verpflichtet, ihre öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Teilnahmewettbewerbe zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Sächsischen Ausschreibungsdienst zu veröffentlichen.
- b) Die Stellen, die staatliche Zuwendungen nach § 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 154), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBI. S. 333, 352) geändert worden ist, gewähren, verpflichten die Zuwendungsempfänger durch Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheiden, Veröffentlichungen nach VOB, VOL und VOF im Sächsischen Ausschreibungsdienst vorzunehmen.
  Die Veröffentlichungspflichten von Ausschreibungen nach besonderen Vorschriften und nach europäischem Recht bleiben unberührt.
- c) Die vorstehend genannten Auftraggeber sind ferner verpflichtet, erteilte Aufträge nach § 20 Abs. 3 VOB/A, § 19 Abs. 2 VOL/A und der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht (VwV Beschleunigung Vergabeverfahren) vom 13. Februar 2009 (SächsABI. S. 415) sowie beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 19 Abs. 5 VOB/A unter Verwendung des e-Form-Formates im Sächsischen Ausschreibungsdienst zu veröffentlichen
- d) Eine Bekanntmachung ist mit Erscheinen ihrer Veröffentlichung in der Onlineversion bewirkt.

# 4. Erscheinungstermine und Erscheinungsweise

- a) Das Ausschreibungsblatt erscheint wöchentlich jeweils freitags. Ist der Freitag ein Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag Erscheinungstag. Bei Bedarf erscheint das Ausschreibungsblatt zweimal wöchentlich. Der weitere Erscheinungstag ist der Dienstag. Im Ausschreibungsblatt am Freitag erscheinen Veröffentlichungen, die in der Woche des Erscheinungstages bis Dienstag, 12.00 Uhr, bei SDV eingegangen sind. Im Ausschreibungsblatt am Dienstag erscheinen Veröffentlichungen, die bis Donnerstag der Vorwoche, 12.00 Uhr, bei SDV eingegangen sind.
- b) Die Onlineversion kann von Abonnenten über Internet und per E-Mail bezogen werden. Für jedermann unentgeltlich im Internet abrufbar ist das Inhaltsverzeichnis der Onlineversion mit Kurzangaben zu den Ausschreibungen. Diese Informationen stehen ab 16 Uhr am Tage vor dem Erscheinungstag im Internet bereit beziehungsweise werden regelmäßig innerhalb von 36 Stunden nach Eingang an die Abonnenten per E-Mail weitergeleitet.
- c) Im Sächsischen Ausschreibungsdienst werden nur solche Bekanntmachungen veröffentlicht, bei denen zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Onlineversion und des Ablaufs der Frist zur Anforderung von Ausschreibungsunterlagen oder der Einreichung von Teilnahmeanträgen mindestens fünf Arbeitstage liegen.

# 5. Veröffentlichungsverfahren

a) Die Ausschreibungstexte sind an die

Sächsische Druck- und Verlagshaus AG Redaktion Sächsischer Ausschreibungsdienst Tharandter Straße 23–33 01159 Dresden Telefon: (0351) 4203-188/-202

Fax: (0351) 4203-264/-267/-268/-270 E-Mail: ausschreibung@sdv.de Internet: http://www.ausschreibungs-abc.de

zu übermitteln

b) SDV stellt für die staatlichen und kommunalen Auftraggeber gemäß Nummer 3 Buchst. a sowie für

- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen kostenlos elektronische Formulare (e-form-Format) für die Erfassung und Übersendung der Bekanntmachungen zur Verfügung.
- c) Alle ausschreibenden Stellen k\u00f6nnen ihre Vergabeunterlagen durch SDV versenden lassen. Dies gilt auch f\u00fcr einen Versand in elektronischer Form. Die hierf\u00fcr geltenden Preise werden durch SDV im Ausschreibungsblatt bekannt gemacht.

#### 6. Kostenpflicht

- a) Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Ausschreibungsblatt und in der Onlineversion unter Verwendung des elektronischen Formulars (e-form-Format) sind für die staatlichen und kommunalen Auftraggeber gemäß Nummer 3 Buchst. a sowie für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen kostenfrei. Bekanntmachungen in anderer Weise als im e-form Format sind für den Adressatenkreis nach Satz 1 kostenpflichtig.
- b) Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Ausschreibungsblatt und in der Onlineversion sind für Privatpersonen, private Unternehmen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Buchst. b kostenpflichtig. Bekanntmachungen, die im e-form-Format und ausschließlich in der Onlineversion veröffentlicht werden, sind für den Adressatenkreis nach Satz 1 kostenfrei.
- c) Die geltenden Preise werden durch SDV im Ausschreibungsblatt bekannt gemacht.

#### 7. Andere Informationsanbieter

Andere Anbieter, die öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe kommerziell publizieren (Informationsanbieter), haben am vierten Werktag, 8.00 Uhr, nach Veröffentlichung in der Onlineversion des Sächsischen Ausschreibungsdienstes einen Anspruch gegenüber SDV auf unentgeltliche Weiterleitung der Bekanntmachungstexte auf elektronischem Wege. Die staatlichen und kommunalen Auftraggeber gemäß Nummer 3 Buchst. a können die Bekanntmachungstexte nach Ablauf der Frist nach Satz 1 an andere Informationsanbieter weiterleiten. Gegenüber dem Bundesausschreibungsblatt gilt keine Frist.

## 8. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sächsischen Ausschreibungsdienst (VwV Ausschreibungsdienst) vom 17. Juni 1999 (SächsABI. S. 654), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Oktober 2002 (SächsABI. S. 1161) und verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2004 (SächsABI. S. 1347) außer Kraft.

Dresden, den 27. Oktober 2005

Der Ministerpräsident Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern Dr. Thomas de Maizière

Der Staatsminister der Finanzen Dr. Horst Metz

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit In Vertretung Christoph Habermann Staatssekretär

# Änderungsvorschriften

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der VwV Ausschreibungsdienst

vom 26. Januar 2007 (SächsABI. S. 235)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der VwV Ausschreibungsdienst

vom 1. Juli 2009 (SächsABI. S. 1179)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der VwV Ausschreibungsdienst

vom 21. Juli 2010 (SächsABI. S. 1108)

# Zuletzt enthalten in

# VwV Ausschreibungsdienst

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die geltenden Verwaltungsvorschriften der Staatskanzlei

vom 2. Dezember 2011 (SächsABI.SDr. S. S 1645)